

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 791

Marktoberdorf, 01.07.2020

### Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Milchwerk)  
auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2485 und 2493 der Gemarkung Buchloe durch den Ersatz der  
bestehenden Ammoniak-Kälteanlage "Kühltunnel 1- 6" durch eine neue Ammoniak-  
Kälteanlage und Verknüpfung der beiden Kälteanlagen "Kühltunnel 1- 6" und  
"Kühltunnel 7 +8"**

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2485 und 2493 der Gemarkung Buchloe wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Milchwerk) betrieben.

Die bestehende Kälteanlage für die Kühltunnel 1-6 sollen durch eine neue Anlage (Kälteanlage KT 1-8) ersetzt werden, die künftig der Kälteversorgung der Kühltunnel 1-8 dienen soll. Hierzu werden ein neuer Maschinenraum in Containerbauweise und eine Verdunstungskondensator auf dem Dach des Frischkäsereigebäudes errichtet. Die bestehende Kälteanlage für die Kühltunnel 7+8 soll gleichzeitig umgebaut werden und danach ausschließlich dem Kältemittelkreislauf der Frischkäserei dienen (Kälteanlage Solekühlung FK). Die Anlagen sind über Verdichter 4 verbunden, der im Regelfall für den Betrieb der Kälteanlage Solekühlung FK genutzt wird. Er kann jedoch redundant auch für die Kälteanlage KT 1-8 genutzt werden.

Als Kältemittel wird im Primärkreislauf beider Anlagen Ammoniak eingesetzt. Der Kältemittelinhalt beträgt 1.300 kg bei der Kälteanlage KT 1-8 und 1.500 kg bei der Kälteanlage Solekühlung FK. Der Sekundärkreislauf bei der Kälteanlage Solekühlung FK enthält 2.600 kg Ethylenglycol. Es handelt sich um geschlossene Systeme, so dass nur im Havariefall wassergefährdende Stoffe entweichen können.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.29.1 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist **überschlägig** zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort des Milchwerks liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist demnach dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gelegen.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutz- und eines Heilquellenschutzgebietes liegt. Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft liegt die Maßnahme auch außerhalb eines Überschwemmungs- und Risikogebietes.

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Das Niederschlagswasser der Dachflächen auf denen die Kälteanlagen installiert werden, werden über die betriebseigene Vorkläranlage geleitet, dadurch kann auch im Havariefall auslaufendes Ammoniak zurückgehalten werden. Der Maschinenraum ist in einem Container installiert, der als Auffangwanne dient.

Leckagen an undichten Rohrleitungen/Armaturen werden über Sensoren, sowohl im Maschinenraum als auch in den Kühltunneln detektiert und an eine ständig besetzte Stelle gemeldet, somit können Leckagen unmittelbar erkannt und abgedichtet werden.

Weder durch die Umbaumaßnahmen selber noch durch die Kälteanlage besteht eine Gefahr für das Grundwasser. Es befinden sich keine bedeutsamen Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Was die Prüfbereiche Lärmschutz und Luftreinhaltung betrifft, ist davon auszugehen, dass die Anlage durch den Stand der Technik entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen so betrieben werden kann, dass die bei den Nachbarn verursachten Immissionen als irrelevant zu bewerten sind.

Auswirkungen im Bereich der Abfallwirtschaft sind nicht gegeben. Die Störfallverordnung findet keine Anwendung. Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Bereich Immissionsschutz nicht erkennbar.

Aus fachlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin